

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 214.

Donnerstag den 2. August.

1866.

## Bekanntmachung.

Das 16. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend  
Nr. 93. Verordnung, die Veranstaltung von Landtagswahlen und Bestellung von Commissaren für dieselben betreffend,  
vom 23. Juli 1866;  
- 94. Verordnung, den Ansatz von Verlägen für Bestellzettel in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche be-  
treffend, vom 25. Juni 1866;  
- 95. Decret wegen Bestätigung der Statuten der Steinbrechercasse der in Kleinhennerstorfer Flur gelegenen Born-  
steinbrüche, vom 7. Juli 1866;  
- 96. Decret wegen Bestätigung der Statuten der neuen Actienvereins-Bäderei zu Chemnitz, vom 7. Juli 1866;  
- 97. Verordnung zu Einschärfung der Verordnung an sämmtliche Untergerichte, die tabellarische Form gewisser Be-  
kanntmachungen betreffend, vom 30. December 1851, vom 12. Juli 1866,  
ist bei uns eingegangen und wird bis zum 16. August d. J. auf hiesigem Rathaussaal zur Kenntnisnahme öffentlich aus-  
hängen. — Leipzig den 31. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Gerutti.

## Bekanntmachung.

Da in wohlfahrtspolizeilichem Interesse die Deckel der Wasserposten stets frei und rein zu halten sind, so verbieten wir nicht nur, Kehrich, Schnee u. dergl. auf diese Deckel zu lagern, sondern ordnen auch an, dieselben von darauf gekommenem Unrat, Schmutz und Schnee sofort wieder zu reinigen. Die letztere Verpflichtung trifft, jedesmal nach der Strafenfronthälfte, denjenigen Grundstücksbesitzer, auf dessen Straßenseite der Posten befindlich, und bei freien Pläcken oder Kreuzungen denjenigen Grundbesitzer, an oder bei dessen Grundstück der Posten markirt ist oder noch markirt werden wird.  
Wir erwarten, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, strengste Befolgung dieser Anordnung. Zu widerhandlungen würden wir mit Geldstrafe von 1—5 Thlr. oder verhältnismässiger Gefängnisstrafe zu ahnden geneigt sein.  
Leipzig, den 27. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Schleizner.

## Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die vom 13. bis mit 23. Juli dieses Jahres allhier verpflegten und in die Goethe-, Halle'sche, Nicolai-, Markt-, Mitterstraße, so wie Brühl-, Goldhahn- und Böttchergrässchen, Blauenschen und Theaterplatz verquartiert gewesenen Königlich Preussischen Truppen des II. Brandenburgischen Landwehrregiments Nr. 12. kann in den nächsten 3 Tagen bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.  
Leipzig, den 1. August 1866.

Das Quartier-Amt.  
Rose.

## Wem steht das Eigenthum an denjenigen jagdbaren Thieren zu, welche auf einem von der Jagd ausgenommenen Grundstück verendet sind?

Beim Herannahen der Jagdzeit dürfte die Mittheilung der Beantwortung, welche vorstehende Frage in einem jüngst entschiedenen Rechtsfalle Seiten zweier Justizbehörden, des Königl. Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Annaberg und des Königl. Appellationsgerichtes zu Zwickau, gefunden hat, den Jagdberechtigten nicht ohne Interesse sein.

Im September 1863 hatte ein Annaberger Bürger A. in einem vom Stadtrath anberaumten Termine zu Verpachtung der in Annaberger Ortsflur gelegenen jagdbaren Grundstücke — zu welchen jedoch laut Bekanntmachung des Rathes „die innerhalb bewohnter Räume, innerhalb der Stadt und der Schutztragsweite von letzterer oder von bewohnten Räumen befindlichen Grundstücke nicht mit zu rechnen“ — die gedachte Jagd auf 6 Jahre pachtweise überlassen erhalten, und im November v. J. auf diesem Jagdreviere einen Hasen angeschossen, der in den Hofraum des B. gelaufen und dort verendet war. A. verlangte von B. die Herausgabe des Hasen, den letzterer an sich genommen, und erhob, als solche verweigert wurde, Klage auf Rückgabe, event. auf Erstattung des Wertes des Hasen, unter dem weiteren Ansführen, daß die Besitzung Bessagten lediglich aus einem Fabrik- und Wohngebäude und zwei daran stehenden, von einem Zaune umgebenen Gärten bestehet, indem er sein diesfallsiges Recht daraus ableiten zu können glaubte, daß sein Pachtrecht die gesamte Annaberger Ortsflur umfaße, und sich mittin auch auf des Bessagten unbestrittenen Flächen zu dieser Ortsflur gehöriges Gehöft erstrede, daß aber, wenn innerhalb desselben die Ausübung der Jagd selbst nach

S. 32 unter 2 des Gesetzes vom 1. December 1864 aus polizeilichen Gründen verboten sei, er, Kläger, doch immer als derjenige angesehen werden müsse, welchem die nach dem dritten Absatz von S. 1 \*) dieses Gesetzes zur Jagdberechtigung gehörige ausschließliche Besitz zu stehe, sich das daselbst verendende Wild anzueignen.

Owwohl Bessagter die Richtigkeit der der Klage zu Grunde gelegten, im Wesentlichen im Vorstehenden mitgetheilten Thatsachen zugesandt, wurde doch die Klage vom Proceßgericht unter Verurtheilung Klägers in Erstattung der Kosten abgewiesen, und diese Entscheidung in zweiter Instanz bestätigt.

In den Gründen der beiden Instanzenentscheidungen wurde der Kläger darauf hingewiesen, daß für den räumlichen Umfang seines Jagdreiches der Pachtvertrag maßgebend sein müsse. Gebe nun aus der Bekanntmachung des Stadtrathes zu Annaberg hervor, daß zur Beschlussoffnung über die Ausübung der Jagd auf dem in dersiger Flur zu bildenden Jagdrevier nicht schlechtweg alle Besitzer von Grundstücken innerhalb dieser Flur, sondern nur die Besitzer derjenigen Grundstücken, welche nicht innerhalb der Stadt und der Schutztragsweite von der Stadt oder von bewohnten Räumen gelogen, vorgeladen worden seien, und bestreite Kläger selbst nicht, daß Bessagter nicht mit zu den Grundstücksbesitzern gehöre, welche über die Verpachtung der Jagd Besitz gefaßt, so müsse Klägers Behauptung, als erstreide sich sein Jagdrecht auch auf Bessagten Grundstück, als völlig unbegründet bezeichnet werden. Sei aber dieses der Fall, so könne Klägers Recht auf den streitigen Hasen auch ferner nicht darauf gestützt werden, daß er denselben auf dem wirklich erpachteten Reviere tödlich verwundet gehabt, bevor er auf Bessagten Grund und Boden hinüber gelaufen sei. Denn die Streitfrage — heißt es weiter in den Nationen zweiter

\*) „Zur Jagdberechtigung gehört das Besitznis ic. verendetes Wild sowie abgeworfene Hirschstangen, innerhalb der Wildbahn sich anzueignen.“